

Abteilung Sicherheit

Verfügung	vom 12. April 2019
Archiv-Nummer	31.04.2
Betrifft	Veranstaltungs-/Polizeibewilligung 15. und 16. Juni 2019, Stadtfest, Oberwetzikon

Im Jahr 2019 findet wiederum das Stadtfest mit verschiedenen Aktivitäten und Festwirtschaften statt. Das Fest wird auch dieses Jahr wieder an 2 Tagen durchgeführt.

Mit dieser Verfügung werden die noch notwendigen Bewilligungen erteilt bzw. beantragt.

Der Ressortvorstand Bevölkerung + Sport verfügt:

1. Dem VWO, Postfach, 8620 Wetzikon, vertreten durch Joe Schwyter, wird gestützt auf Art. 33 der Polizeiverordnung nachfolgende Veranstaltung unter ergänzenden Bedingungen polizeilich bewilligt:

Art des Anlasses	Stadtfest Wetzikon
Örtlichkeit	Bahnhofstrasse (ab Eggstrasse bis Kreuzung Bachtel-/Bahnhofstrasse) sowie Kirchenpark
Datum	Samstag, 15. bis Sonntag, 16. Juni 2019
Veranstaltungszeiten	15. (auf 16.) Juni 2019, 12.00 Uhr bis 03.00 Uhr (um 04.00 Uhr haben sämtliche Gäste die Restaurations- und Barbetriebe verlassen) 16. Juni 2019, 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Diese Zeiten sind ebenfalls für folgende Betriebe verbindlich:

- Restaurant Krone
- Felix Snack Bar
- Im Puls
- Re Leone
- Suan Long
- City Take Away
- M. Döner Kebab

Das Molly Malone verfügt über eine definitive Bewilligung für die Hinausschiebung des Wirtschaftsschlusses bis 04.00 Uhr.

3. Das Einverständnis sämtlicher betroffener Grundeigentümer ist durch den Veranstalter selber einzuholen.

4. Lärmschutz (innen und aussen)

- 4.1 **Die Nachtruhe für diesen Anlass wird auf 03.00 Uhr festgelegt.** Die Nachtruhe der umliegenden Nachbarschaft darf speziell nach dieser Zeit nicht gestört werden (Motorengeräusche von Autos, lautes Zuschlagen von Autotüren, Grölen, laute Gespräche etc.). Die Besucher sind anzuweisen, sich beim Verlassen des Lokals sowie auch im Freien ruhig zu verhalten und unnötige Lärmimmissionen zu vermeiden.
- 4.2 Der Veranstalter orientiert die Anwohner über den zu erwartenden Nachtlärm, welcher möglichst gering zu halten ist. **Um 03.00 Uhr sind die Musik- und Lautsprecheranlagen abzustellen**, so dass keinerlei unzumutbare Lärmimmissionen für die Anwohnerschaft entstehen.
- 4.3 Veranstaltungen mit einem Schallpegel von über 93 dB (A) sind gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 1. Mai 2007 der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich mittels separatem Formular (oder elektronisch unter: www.schallundlaser.zh.ch) zu melden.

5. Patent zur Führung einer ausserordentlichen Gastwirtschaft / Verkauf von Alkohol und Tabakwaren / Lebensmittelkontrolle / Glas

- 5.1 Mit dieser Bewilligung wird dem verantwortlichen Gesuchsteller das Patent zur Führung einer ausserordentlichen Gastwirtschaft inkl. dem Verkauf von Alkohol erteilt. Diese Bewilligung erstreckt sich auf alle Festwirtschaften, wobei alle Festwirtschaften auf nachfolgende Vorschriften aufmerksam gemacht werden müssen bzw. im Rahmen der Zusagen verbindlich zu regeln sind.
- 5.2 Der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige oder von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige ist verboten.
- 5.3 Ebenfalls verboten ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige.
- 5.4 Im Übrigen bzw. ergänzend gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
- 5.5 Sofern Lebensmittel zum Verkauf gelangen sind diese gegen das Publikum sowie gegen äussere Einflüsse (Regen, Staub, Sonnenbestrahlung) geschützt aufzubewahren. Eine allfällige Lebensmittelkontrolle bleibt vorbehalten.
- 5.6 Der Verkauf von Getränken in Flaschen oder Gläsern ist verboten. Es dürfen nur umweltfreundliche Plastikbecher oder PET-Flaschen abgegeben werden.
- 5.7 Der Gesuchsteller ist verantwortlich, dass alle massgeblichen Stände über die geltenden Vorschriften orientiert und dass die Bestimmungen eingehalten werden. Anlässlich einer separaten Infoveranstaltungen werden den Teilnehmern folgende Unterlagen abgegeben:
 - Merkblatt "Sicherheit und Gastronomie am Stadtfest Wetzikon 2019"
 - Merkblatt "Lebensmittelhygiene"
 - Abnahme-Checkliste temporäre Flüssiggasanlagen
 - "Age-Calculator" (Jugendschutz, Alt genug?)
 - Plakate "Alkohol und Tabak" (2 Stk.)

- Faltblatt "Wenn Jugendliche Alkohol oder Zigaretten kaufen wollen"
- Präventionskonzept "Alkoholkonsum Jugendlicher - Die Festveranstalter handeln!"

6. Jugendschutz

- 6.1 Das Präventionskonzept "Alkoholkonsum Jugendlicher - Die Festveranstalter handeln!" gilt als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

7. Schutz vor Passivrauchen

- 7.1 Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen (auch in Zelten), die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Für Zelte gilt im Sinne eines Richtwerts, dass diese eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen müssen, damit ein Zelt nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen.

8. Sicherheit und Haftung

- 8.1 Die Sicherheit an diesem Anlass wird durch die Stadtpolizei, verstärkt mit Personal der Securix AG, gewährleistet.
- 8.2 Vor Inbetriebnahme eines allfälligen Festzeltes ist die Abteilung Bau, zu einer Abnahme aufzubieten. **Die Durchfahrtsbreite beim Zelt auf der Bahnhofstrasse muss mindestens 3 m betragen.**
- 8.3 Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen benötigen eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Für die Beurteilung ist ein Nutzungs-, Brandschutz- und Fluchtwegkonzept der Abteilung Hochbau (Feuerpolizei) zur Genehmigung einzureichen. Für kleinere Zeltbauten sind die Flucht- und Rettungswege nach den Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege" zu erstellen.
- 8.4 Die feuerpolizeilichen Belange (Zeltbauten im Freien, Grill- und Kocheinrichtungen, Absperrungen, Löscheinrichtungen, Dekorationen etc.) sind frühzeitig mit der örtlichen Feuerpolizei (Tel. 044 931 32 83) abzusprechen.
- 8.5 Die als verantwortlich bezeichnete Person oder eine von ihr bezeichnete Person muss während der ganzen Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. Weisungen der Stadtbehörde oder der Polizei sind unverzüglich Nachachtung zu verschaffen.
- 8.6 Seitens der Stadt Wetzikon wird für diese Veranstaltung jede Haftpflicht abgelehnt. Die Verantwortung für die einwandfreie Durchführung dieser Veranstaltung trägt der/die Gesuchsteller/in. Aus dieser Bewilligung dürfen keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden.

9. Verkehr / Signalisation / Reklame

- 9.1 Das Verkehrs- und Umleitungskonzept stützt sich auf das Konzept der vergangenen Jahre.
- 9.2 Die notwendigen Signalisationen und Umleitungen werden durch den Unterhaltsdienst der Stadt Wetzikon bereit gestellt und bei den jeweils zu signalisierenden Standorten deponiert. Das definitive Stellen der Signalisation erfolgt durch Vertreter des OK's.
- 9.3 In der Festbroschüre und den Inseraten wird auf die Verkehrsbehinderungen sowie die VZO-Fahrplanänderungen hingewiesen.
- 9.4 Die Koordination Verkehr und Sicherheit (am Samstag) erfolgt durch die Stadtpolizei Wetzikon (Tel.-Nr. 117). Sie wird durch Patrouillen der Securitas unterstützt.
- 9.5 Der Veranstalter hat für geordnete Verkehrs- und Parkierungsverhältnisse zu sorgen. Wo keine besonderen Markierungen und/oder Signalisationen vorhanden sind, ist besonders darauf zu achten, dass Fahrzeuge nicht auf Trottoirs, Verzweigungen und in Kurven parkiert werden. Kleine Wegweiser (max. 50 x 15 cm) können aufgestellt werden, jedoch dürfen diese die Verkehrssicherheit (Sicht) nicht behindern und weder an Wegweisern, Signaltafeln noch an Strassenbezeichnungen befestigt werden.
- 9.6 Für weitergehende Reklamen (temporäre Strassenreklame) ist das beiliegende Gesuchsformular einzureichen.
- 9.7 Die Zu- und Wegfahrt für Berechtigte (Anwohner etc.) sowie für Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Die entsprechende Information der Anwohner erfolgt über das OK.
- 9.8 Allfällige Signalisationen sind vom Veranstalter, nach den Normen des Strassenverkehrsgesetzes, anzubringen. Die Signalisation wird kontrolliert. Für diesbezügliche Fragen steht die Stadtpolizei (Tel. 044 931 23 33) zur Verfügung.
- 9.9 Die Abteilung Sicherheit wird der Kantonspolizei wiederum das Gesuch für die Sperrung des fraglichen Strassenabschnittes beantragen.
- 9.10 Für den öffentlichen Busbetrieb wurde mit den VZO ein Konzept zur Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs mit den Verkehrsorganen ausgearbeitet.
- 9.11 Verkehrsdienst auf öffentlichen Strassen darf nur durch vom Kanton autorisiertes und entsprechend ausgebildetes Personal ausgeführt werden.

10. Schäden an Dritte / Vandalismus / Littering

- 10.1 Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass öffentlicher Grund nicht verunreinigt oder verunstaltet wird, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc.
Er ist überdies verantwortlich dafür, dass die öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen während und nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt werden. Im Unterlassungsfall wird der Unterhaltsdienst der Stadt Wetzikon diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

11. Infrastruktur / Ver- und Entsorgung

11.1 Der Gesuchsteller hat sich rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen betreffend:

Strom

Stadtwerke Wetzikon (Tel: 044 934 41 41)

Wasser

Stadtwerke Wetzikon, Gas und Wasser (Tel. 044 934 41 50)

Parkplätze, Signale und Abwasser

Leiter Unterhaltsdienst (Tel. 044 932 45 50)

11.2 Die Verwendung von Strom-Aggregaten ist nicht zulässig.

11.3 Im unmittelbaren Bereich des Veranstaltungsortes hat der Veranstalter für diesen Anlass genügend Toiletten-Kabinen bzw. Pissoirs bereit zu stellen.

11.4 Die gesamte Entsorgung erfolgt wie in den vergangenen Jahren in Absprache mit der Abteilung Umwelt, Martin Müllhaupt.

12. Spruch- und Schreibgebühren

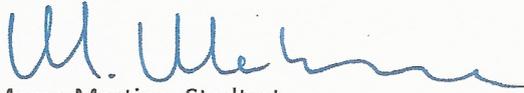
12.1 Es werden keine Spruch- und Schreibgebühren verrechnet.

13. Rechtsmittel

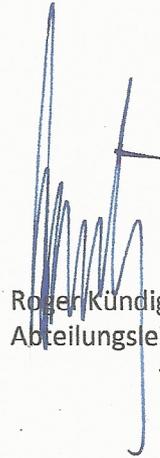
13.1 Beim Verstoss gegen Auflagen/Bedingungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung mit Haft oder Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

13.2 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an beim Bezirksrat Hinwil schriftlich Einsprache eingereicht werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Abteilung Sicherheit



Marco Martino, Stadtrat
Ressortvorstand Bevölkerung + Sport



Roger Kündig
Abteilungsleiter

Beilage

- Gesuch für Temporäre Strassenreklame

Mitteilung an

- Gesuchsteller: VWO, Joe Schwyter, Postfach, 8620 Wetzikon
- Stadtpolizei Wetzikon
- Kantonspolizei, Station Wetzikon
- Bereich Unterhaltsdienst
- Bereich Steuern, Quellensteuern
- Feuerpolizei
- Feuerwehrkommandant
- Bereich Entsorgung
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- Stadtwerke Wetzikon
- Stadtrat
- PRIVERA AG, Husacherstrasse 3, 8304 Wallisellen
- Migros Ostschweiz, MMM Züri Oberland Märt, 8620 Wetzikon
- Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO), Binziker-Strasse 2, 8627 Grüningen ZH
- Regio 144 AG, Rettung Zürichsee Oberland Linth, Spitalstrasse 20, 8630 Rüti
- Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz, Christian Mikolasek, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Baudirektion des Kantons Zürich, Tiefbauamt Unterhaltsbezirk 10, Werkhof, Hochstrasse 190, 8330 Pfäffikon

nfa/rkü